

Studienordnung für das Fach Indogermanistik mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Indogermanistik; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§1 Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach/ Magisternebenfach Indogermanistik.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.)

§2 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester. Zusätzlich können zwei Semester, in denen die für das Fach erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden können, gewährt werden, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Diese Sonderregelung ist durch die hohen Anforderungen (Schwierigkeitsgrad der zu erlernenden Sprachen und Schriften) bedingt.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Voraussetzungen sind außerdem für das Hauptfachstudium der Nachweis des Latinums und des Graecums und für das Nebenfachstudium der Nachweis des Latinums oder Graecums. Soweit diese Nachweise nicht im Zeugnis der Hochschulreife eingeschlossen sind, müssen sie während des Grundstudiums erbracht werden.

(3) Für die Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur sind Kenntnisse in modernen Fremdsprachen (Englisch, Italienisch, Französisch, Russisch) empfehlenswert.

§4 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Forschungsgegenstand sind die indogermanischen Sprachen in ihren ältesten Sprachformen. Ziel der Indogermanistik ist es,

diese Sprachen zu beschreiben, die Entwicklungsgeschichte und die Verwandtschaftsbeziehungen der Einzelsprachen darzustellen, ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erklären sowie die voraussetzende indogermanische Grundsprache zu rekonstruieren. Die Indogermanistik erschließt dabei vorhistorische Sprach- und Völkerzusammenhänge und beobachtet die Veränderung von Sprachen über große Zeiträume hinweg. Durch die Breite des Faches bedingt, kommen bei der Beschäftigung mit Sprachen unterschiedlicher Kulturen und Zeiten auch kulturhistorische sowie religions- und geistesgeschichtliche Aspekte zur Sprache.

(2) Es ist empfehlenswert, die Indogermanistik mit anderen sprachwissenschaftlich, philologisch oder kulturgeschichtlich ausgerichteten Fächern zu kombinieren.

§5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Zahl der Semesterwochenstunden beträgt im Hauptfach höchstens 80, im Nebenfach höchstens 40.

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- des Hauptfachs vier Leistungsnachweise in Form einer Belegarbeit oder eines Referats in den Gebieten Indoiranistik (obligatorisch), Italicum, Griechisch, Anatolisch, Balto-Slavisch oder Germanisch;
- des Nebenfachs zwei Leistungsnachweise in Form einer Belegarbeit oder eines Referats in den Gebieten Indoiranistik, Italicum, Griechisch, Anatolisch, Balto-Slavisch oder Germanisch;

b) im Hauptstudium:

- des Hauptfachs vier Leistungsnachweise in Form einer Belegarbeit oder eines Referats in den Gebieten Indoiranistik, Italicum, Griechisch, Anatolisch, Balto-Slavisch, Germanisch, Armenisch, Tocharisch, Albanisch oder Indogermanische Sprachwissenschaft;
- des Nebenfachs zwei Leistungsnachweise in Form einer Belegarbeit oder eines Referats in den Gebieten Indoiranistik, Italicum, Griechisch, Anatolisch, Balto-Slavisch, Germanisch, Armenisch, Albanisch oder Indogermanische Sprachwissenschaft.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) in der Zwischenprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) - Haupt- und Nebenfach,
- b) in der Magisterprüfung: Magisterarbeit - Hauptfach, mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten) - Hauptfach, mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) - Nebenfach.

§7
Studienberatung

(1) Die individuelle Studienberatung spielt im Studienfach Indogermanistik eine wichtige Rolle. Für sie ist der Lehrstuhlinhaber verantwortlich.

(2) In Prüfungsangelegenheiten berät auch das Magisterprüfungsamt.

§8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät